Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/6/24 Ra 2021/16/0044

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.06.2021

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §82 Abs8

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):
Ra 2021/15/0044 B 09.09.2021

Rechtssatz

Die Rechtsprechung des VwGH leitet aus § 82 Abs. 8 KFG keine Hauptwohnsitz-, sondern lediglich eine Standortvermutung für das Fahrzeug ab, die einer Widerlegung zugänglich sei.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021160044.L02

Im RIS seit

12.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at